

SATZUNG

Deutsche Gesellschaft für Physiotherapiewissenschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Physiotherapiewissenschaft. Als Kurzfassung wird die Bezeichnung DGPTW gewählt. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Namenszusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins - als unabhängige wissenschaftliche Fachgesellschaft - ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Physiotherapie und deren Verknüpfung mit Lehre und Versorgung. Dadurch soll sowohl die wissenschaftliche Entwicklung der Physiotherapie als auch eine evidenzbasierte Handlungsweise in der Versorgung gestärkt werden. Weiterhin unterstützt die Gesellschaft den intradisziplinären und interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs und den wissenschaftstheoretischen und methodologischen Pluralismus.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- Die Förderung der Qualitätsentwicklung der physiotherapeutischen Forschung.
- Die Förderung des Transfers wissenschaftlicher Ergebnisse in die Versorgung und die Lehre.
- Die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen.
- Die Funktion als Ansprechpartner zu wissenschaftlichen Fragestellungen in der Disziplin Physiotherapie.
- Das Mitwirken an der Entwicklung/Erstellung von Leitlinien.
- Die Verbreitung physiotherapierelevanter Forschungsergebnisse im In- und Ausland über wissenschaftliche Zeitschriften und auf elektronischem Wege, ohne eine Verlagstätigkeit auszuüben.
- Die Zusammenarbeit mit anderen, der Physiotherapiewissenschaft förderlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland.

Die DGPTW stellt die Inhalte ihrer Arbeit der Allgemeinheit zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder bzw. der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über eine angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

(3) Alle Mittel des Vereins sind für den gemeinnützigen Zweck gebunden und laufend für ihn zu verausgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, zu deren Tätigkeitsbereich physiotherapiewissenschaftliche Lehre oder Forschung gehört
- Mindestqualifikation der natürlichen Personen muss ein Bachelorabschluss oder nachgewiesene wissenschaftliche Aktivitäten sein

(3) Fördernde Mitglieder

- Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
- Fördernde Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen sind das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Assoziierte Mitglieder

- Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit und in der Lage sind, aktiv an der Verwirklichung der Ziele der DGPTW mitzuwirken.
- Assoziierte Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen sind das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(5) Das Aufnahmegesuch für die ordentliche, fördernde oder assoziierte Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(5) Ehrenmitglieder

- Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um die Förderung der Physiotherapiewissenschaft und -forschung besonders verdient gemacht haben.
- Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, ausgenommen sind das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
- die Berichte der Vertreter/innen und Organe des Vereins zu prüfen,
- die laufenden Veröffentlichungen des Vereins zu beziehen,
- mit anderen Mitgliedern inhaltliche Arbeitsgruppen zu bilden, die keine Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich machen, soweit keine Kosten entstehen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei Beginn der Mitgliedschaft im letzten Quartal eines Jahres ist ein monatlich anteiliger Beitrag zu zahlen. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftlich zu erklärenden Austritt gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Jahresende mit einer Frist von mindestens sechs Wochen,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

(2) Der Ausschluss erfolgt

- nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins,
- wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen über ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend.

(3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden ist maximal zweimalig möglich.

(3) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in sowie einem/einer Beisitzer/in. Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten. Es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sowie Vereinsmitglieder, die bestimmte Aufgaben oder Projekte für den Verein übernehmen, können im Verhältnis zu ihren Aufgaben für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die o.g. Mitglieder können sowohl im Angestelltenverhältnis oder auf Honorarbasis tätig werden. Darüber hinaus kann auch eine pauschale Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und ein/eine Beisitzer/in. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind stets einzelvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Angehörigen des Physiotherapieberufes zusammen. Mindestens drei Personen des Vorstands verfügen über eine Promotion. Stehen keine drei Mitglieder, die eine Promotion haben, bei der Wahl zur Verfügung, so kann neben zwei promovierten Vorstandsmitgliedern ausnahmsweise auch ein Mitglied mit einem Masterabschluss oder einer äquivalenten Qualifizierung für eine Wahlperiode gewählt werden, um eine Vakanz des Amtes zu vermeiden. Alle Mitglieder des Vorstandes sind natürliche Personen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(5) Der Vorstand fasst seine internen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen darüber, wer die Versammlungsleitung einer Mitgliederversammlung hat.

(6) Der Vorstand hat die Vereins- und Kassenführung fortlaufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins Rechenschaft zu geben.

(7) Der Vorstand kann von geeigneten Personen und Stellen (auch kostenpflichtige) Beihilfe zur Förderung des Zweckes des Vereins erbitten und entscheidet über die Annahme bzw. Beauftragung solcher Beihilfen (vgl. § 7 Abs. 5).

(8) Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen und von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in geeigneter Form.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.

(4) Der Vorstand beruft aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Sie entscheidet weiterhin auf Antrag, und zwar in geheimer Abstimmung, über

- die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt wurde,
- die Wiederaufnahme des durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen Mitglieds.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Kassenführung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags,
- die Aufgaben des Vereins,
- die Vergabe der Mittel,
- die zur Abstimmung gestellten Anträge,
- eine etwaige Auflösung des Vereins.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dieser legt sie der Mitgliederversammlung vor. Anträge, die - ohne in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungspunkten zu stehen – verspätet eingebracht werden, werden zwar entgegengenommen, doch entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, ob sie sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden sollen.

(8) Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

(9) Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet werden.

(10) Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die angefertigten Protokolle der Mitgliederversammlung.

(11) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abwählen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, gelten folgende Bestimmungen:

- Beschlüsse werden im Vorstand und in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gefasst.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 (3) eingeladen worden ist. Der/die Vorsitzende oder die Versammlungsleitung stellt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.

(2) Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt:

- Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wurden und auf der Tagesordnung stehen.
- Anträge auf Änderung der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Ja-/Nein-Stimmen beschlossen werden.
- Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen können sich nicht erschienene Mitglieder auf eine schriftliche Vollmacht hin von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied darf maximal ein weiteres ordentliches Mitglied vertreten.

§ 11 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen geschehen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, in der von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossenen Form.

(2) Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

(3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Sektionen

- (1) Zur Unterstützung und Erfüllung der Aufgaben des Vereins können Sektionen gebildet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit über die Einrichtung von Sektionen.

- (2) In den Sektionen können ausschließlich Mitglieder tätig werden und diese inhaltlich gestalten.

- (3) Die Sektionen erstatten zu jeder Mitgliederversammlung einen kurzen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds in eine bestehende Sektion entscheiden die jeweiligen Sektionsmitglieder mit einer einfachen Stimmenmehrheit.

- (5) Die Sektionsmitglieder legen die Zusammensetzung ihrer Sektion einschließlich der Anzahl der Mitglieder unter Achtung des Zwecks und Ziels des Vereins sowie des Gebots der Wirtschaftlichkeit fest.

- (6) Der Sektion obliegt es, innerhalb ihrer jeweiligen Sektion Arbeitsgemeinschaften zu etablieren, die sich der Bearbeitung spezifischer Themen widmen.

- (7) Eine bestehende Sektion kann auf Antrag bei der Mitgliederversammlung mit deren einfacher Stimmenmehrheit umbenannt oder aufgelöst werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen. Wird die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von drei Vierteln der Mitglieder nicht erreicht, so beschließt diese (Mitgliederversammlung) einen Termin, zu dem eine neue Versammlung - frühestens nach Ablauf einer Woche - einzuberufen ist, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen über die Auflösung beschließt.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Physiotherapie. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Löst sich der Verein nur zwecks Änderung der Rechtsform oder zum Zweck der Verschmelzung mit einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation auf, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, wenn es sich bei der Nachfolgeorganisation um eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff AO handelt und wenn sie die in dieser Satzung niedergelegten Zwecke unmittelbar und ausschließlich weiter verfolgt.

§ 14 Schlussbestimmung

Für die Haftung gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 19. Februar 2016 von der Gründungsversammlung der Deutschen Gesellschaft für Physiotherapiewissenschaft beschlossen und wird in das Vereinsregister Hamburg eingetragen und veröffentlicht.

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder des Vereins am 19. Februar 2016 in Kraft. Änderungen der Satzung treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründer

Michael Jung

Bernhard Elsner

Cordula Braun

Sven Karstens

Kerstin Lüdtke

Axel Schäfer

Monika Lohkamp

Gudrun Diemayr

Thilo Oliver Kromer

Christian Grüneberg

Christian Kopkow